

L 7 SF 1176/12 AB

Land
Baden-Württemberg
Sozialgericht
LSG Baden-Württemberg
Sachgebiet
Sonstige Angelegenheiten
Abteilung

7

1. Instanz
SG Ulm (BWB)
Aktenzeichen
S 8 SF 706/12

Datum
09.03.2012

2. Instanz
LSG Baden-Württemberg
Aktenzeichen
L 7 SF 1176/12 AB

Datum
20.03.2012

3. Instanz
Bundessozialgericht
Aktenzeichen

-

Datum

-

Kategorie
Beschluss
Leitsätze

Gegen den ein Befangenheitsgesuch ablehnenden Beschluss des Sozialgerichts ist die Beschwerde nicht statthaft ([§ 172 Abs. 2 SGG](#)).
Die Beschwerde des Antragstellers gegen den Beschluss des Sozialgerichts Ulm vom 9. März 2012 wird als unzulässig verworfen.

Gründe:

Die gegen den Beschluss des Sozialgerichts Ulm (SG) eingelegte Beschwerde ist unzulässig, da nicht statthaft. Gem. [§ 172 Abs. 2](#) des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) können unter anderem Beschlüsse über die Ablehnung von Gerichtspersonen nicht mit der Beschwerde angefochten werden. Zwar erklärt [§ 60 Abs. 1 SGG](#) in der ab 1. Januar 2012 geltenden Fassung vom 22. Dezember 2011 ([BGBl. I S. 3057](#)) die [§§ 41 bis 49](#) der Zivilprozessordnung (ZPO) für entsprechend anwendbar, mithin auch [§ 46 ZPO](#), in dessen Abs. 2 gegen ablehnende Beschlüsse die sofortige Beschwerde vorgesehen ist. Da die genannten ZPO-Regelungen ohnehin nur entsprechend anwendbar sind, geht [§ 172 Abs. 2 SGG](#) dem [§ 46 Abs. 2 ZPO](#) als speziellere Regelung vor (so ausdrücklich auch die Begründung des Gesetzentwurfes, vgl. [BT-Drucks. 17/6764 S. 27](#)).

Dieser Beschluss ist nicht anfechtbar ([§ 177 SGG](#)).

Rechtskraft

Aus

Login

BWB

Saved

2012-08-02